

Synopse zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Bemerkung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für den Bereich der Stadt Wittmund, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.</p>	-	keine Änderung
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören auch Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.</p> <p>(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulanlagen, Schwimmbäder und Strände.</p>	-	keine Änderung

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Bemerkung
<p>§ 3 Ruhezeiten</p> <p>Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>a) Sonn- und Feiertage,</p> <p>b) an Werktagen die Zeiten von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe). An Samstagen in der Ortschaft Carolinensiel zusätzlich von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Abendruhe).</p>	<p>§ 3 Ruhezeiten</p> <p>Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>a) Sonn- und Feiertage,</p> <p>b) an Werktagen die Zeiten von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe),</p> <p>c) in der Ortschaft Carolinensiel an Werktagen die Zeiten von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe), sowie an Samstagen zusätzlich von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Abendruhe).</p>	<p>Zeitgemäße Anpassung der Nachtruhe an das heutige Gemeinschaftsleben und der gesetzlichen Ruhezeit in Niedersachsen.</p> <p>Für die Übersichtlichkeit werden die Ruhezeiten von Carolinensiel aus b) separat in c) aufgeführt.</p> <p>Keine Anpassung der Ruhezeiten in Carolinensiel, da diese Bestandteil des Antrages auf Prädikatisierung zum „Nordseeheilbad“ sind.</p>
<p>§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten:</p> <p>a) den Betrieb von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV).</p>	<p>§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten:</p> <p>a) den Betrieb von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV),</p>	

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Bemerkung
<p>b) das Ausüben Lärm erzeugender handwerklicher Tätigkeiten, wie z. B. Hämmern.</p> <p>(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Arbeiten</p> <p>a) die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen oder</p> <p>b) landwirtschaftlicher oder stehender gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten ortsüblich sind.</p> <p>(3) Musikinstrumente und alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z.B. Rundfunk,- Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) dürfen in Räumen und im Freien nur mit solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass eine Störung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.</p> <p>(4) Verbote des Absatzes 3 gelten nicht für jährlich stattfindende traditionelle Volksfeste.</p>	<p>b) das Ausüben Lärm erzeugender Tätigkeiten, wie z. B. Hämmern oder Rasenmähen.</p> <p>(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Arbeiten</p> <p>a) die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen oder</p> <p>b) landwirtschaftlicher oder stehender gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten ortsüblich sind.</p> <p>(3) Musikinstrumente und alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z.B. Rundfunk,- Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) dürfen in Räumen und im Freien, auch außerhalb der Ruhezeiten (vgl. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz), nur mit solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass eine Störung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.</p> <p>(4) Verbote des Absatzes 3 gelten nicht für jährlich stattfindende traditionelle Volksfeste.</p>	<p>Ausweitung der Lärm erzeugenden Tätigkeiten von handwerklichen Tätigkeiten auf allgemeine Tätigkeiten (also auch z.B. Rasenmähen)</p> <p>Ergänzung der Formulierung zur Verdeutlichung der Regelung aufgrund von vorkommenden Missverständnissen bei den Bürgern.</p>

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Bemerkung
<p>§ 5 Hundehaltung</p> <p>(1) Hunde dürfen außerhalb befriedeter Grundstücke nicht ohne Aufsicht umherlaufen und sind an der Leine zu führen. Von Sport- und Spielplätzen, Schwimmbädern, Strandanlagen sowie Schulhöfen sind sie fernzuhalten.</p> <p>(2) Hundehalter und die mit der Führung und Wartung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund</p> <p>a) Personen und Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,</p> <p>b) den Fußgängern vorbehaltenen Flächen verunreinigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>§ 5 Hundehaltung</p> <p>(1) Hunde dürfen außerhalb befriedeter Grundstücke nicht ohne Aufsicht umherlaufen und sind in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) in den Wäldern und freien Landschaften stets an der Leine zu führen. Im öffentlichen Straßenbereich innerhalb des Ortskernes und auf Veranstaltungen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Von Sport- und Spielplätzen sowie Schulhöfen sind Hunde fernzuhalten. Auf Strandanlagen sind Hunde nur an speziell gekennzeichneten Strandabschnitten, den Hundestränden, gestattet.</p> <p>(2) Hundehalter und die mit der Führung und Wartung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund</p> <p>a) Personen und Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,</p> <p>b) jegliche Flächen außerhalb des eigenen Grundstückes verunreinigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>Aufhebung der allgemeinen ganzjährigen Leinenpflicht in der Stadt Wittmund aufgrund von § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz und der dazugehörigen einschlägigen Rechtsprechung. Hiernach sind Tiere so zu betreuen, dass die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung nicht so eingeschränkt wird, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, AZ 11 KN 38/04 urteilte, dass ein genereller Leinenzwang in einer Gemeinde unverhältnismäßig sei. Für eine artgerechte Hundehaltung wird die Leinenpflicht deshalb in den Wäldern und freien Landschaften auf die Brut-, Setz und Aufzuchtzeit beschränkt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ausweitung von Fußgängerwegen zu allen Flächen außerhalb des eigenen Grundstückes (also alle Straßen, Plätze, Brücken, Fußwege, Parkplätze etc. und auch fremde Grundstücke).</p>

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Bemerkung
<p>(3) Bissige Hunde müssen außerhalb eingefriedeter Grundstücke einen bissicheren Maulkorb tragen. Sie sind ebenso wie läufige Hündinnen an der Leine zu führen.</p>	<p>(3) Bissige Hunde müssen außerhalb eingefriedeter Grundstücke einen bissicheren Maulkorb tragen. Sie sind ebenso wie läufige Hündinnen stets an der Leine zu führen.</p>	<p>Hervorhebung, dass bissige Hunde und läufige Hündinnen auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit an der Leine zu führen sind.</p>
<p>§ 6 Auflassen von Drachen</p> <p>(1) Das Auflassen von Drachen ist so zu betreiben, dass eine Gefährdung und Lärmbelästigung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) An Badestränden ist das Auflassen von Lenkdrachen verboten.</p>	<p>-</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>-</p>	<p>§ 7 Brauchtumsfeuer</p> <p>(1) Als Brauchtumsfeuer gelten Feuer, die der Brauchtumpflege dienen. Dies ist der Fall, wenn das Brauchtumsfeuer beispielsweise von einem Verein, einer Organisation oder einer Nachbarschaft ausgerichtet wird und für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich ist. Als Brauchtumsfeuer gelten die Feuer, die am Karsamstag und in der Nacht vom Karsamstag auf den Ostersonntag abgebrannt werden.</p>	<p>Ergänzung eines neuen Paragraphen, da eine kreisweite einheitliche Vorabfassung der Brauchtumsfeuer veranlasst werden soll. Dies dient dazu, dass, Polizei-, Ordnungs- und Fachbehörden im Kreisgebiet des Landkreises Wittmund einfacher und übersichtlicher auf diese Anmelde Daten zugreifen können. Bisher gibt es keine Anmeldepflicht eines Brauchtumsfeuers.</p>

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Bemerkung
	<p>(2) Die in Abs. 1 genannten Brauchtumsfeuer sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, unter Verwendung des vorgegebenen Formulars und Benennung einer verantwortlichen Person, bei der Stadt Wittmund anzumelden.</p>	
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>(1) Auf Antrag können im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 4 bis 6 zugelassen werden, wenn dem nicht überwiegende Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.</p> <p>(2) Soweit dies zur Sicherstellung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, können Ausnahmegenehmigungen mit Nebenbestimmungen, insbesondere in Form von Auflagen, versehen werden.</p>	<p>§ 8 Ausnahmen</p> <p>(1) Auf Antrag können im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 4 bis 6 zugelassen werden, wenn dem nicht überwiegende Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Anträge sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, zu stellen.</p> <p>(2) Soweit dies zur Sicherstellung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, können Ausnahmegenehmigungen mit Nebenbestimmungen, insbesondere in Form von Auflagen, versehen werden.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Firmen, Betrieben und Handwerkern soll es möglich sein vor 8 Uhr mit Arbeiten zu beginnen. Dies ist durch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 möglich.</p>

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Bemerkung
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 01.05.2011 außer Kraft.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Aktualisierung des Inkrafttretens</p> <p>Außerkräfttreten der alten Verordnung</p>
<p>§ 10 Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren am 01.05.2031 außer Kraft.</p> <p>Wittmund, den 06.04.2011</p> <p>Stadt Wittmund Der Bürgermeister</p>	<p>§ 11 Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt 10 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft, spätestens am 31.01.2035.</p> <p>Wittmund, den</p> <p>Stadt Wittmund Der Bürgermeister</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Anpassung der Geltungsdauer auf 10 Jahre nach Bekanntgabe aufgrund von § 61 Satz 3 NPOG</p>